



¹Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für Chancengleichheit, gesellschaftliche Potentiale und Teilhabe im Landkreis München

Chancengleichheit fördern, Potentiale schöpfen, Teilhabe ermöglichen – das zeichnet den Landkreis München aus; hier fördert er gezielt Angebote. Im Landkreis München trifft sich die ganze Welt. Er vereint als größter Landkreis in Bayern Menschen aus über 160 Nationen, er ist Lebens- und Arbeitsort für junge Familien, Alleinerziehende, Menschen mit und ohne Behinderung, Studierende und ältere Menschen. Diese Vielfalt birgt große Potentiale, die es zu erkennen, zu fördern und zu nutzen gilt.

Das Referat Chancengleichheit und gesellschaftliche Potentiale gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Fördermaßnahmen. Im Besonderen sollen innovative Angebote, die dem Gedanken der Inklusion, der Integration und der Gleichstellung dienen, gefördert werden. Ebenso werden Maßnahmen des Ehrenamts, des bürgerschaftlichen Engagements und aus dem Bereich Bildung gefördert.

Die Förderung erfolgt im Rahmen freiwilliger Leistungen des Landkreises München ohne Rechtsanspruch im Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Ziele der Förderung

Die Fördermaßnahme soll grundsätzlich Bürgerinnen und Bürgern aus dem Landkreis unabhängig von ihrer geschlechtsspezifischen Identität, ihrer Behinderung, oder ihrer Herkunft gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Ziele der Förderung:

- Aufbau von Netzwerken
- Aufbau einer lebendigen Zivilgesellschaft
- Stärkung der Identität, der Persönlichkeit und der Kompetenzen jedes Einzelnen
- Optimierung und Stärkung der Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der Förderempfänger
- Schaffen von Anreizen für innovative Projekte
- Stärkung des Dialogs durch unterschiedliche Formate
- Befähigung zur selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe.

¹ Es gilt grundsätzlich die allgemeine Richtlinie für institutionelle Förderungen des Landkreises München im Förderbereich Soziales. Die vorliegende Richtlinie regelt zusätzlich referatsspezifische Angelegenheiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und dauerhafte Angebote, die den unter Ziffer 1 genannten Zielen entsprechen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden und Städten des Landkreises München
- Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Stärkung von Gruppenarbeit (z.B. Selbsthilfegruppen, offene Treffs, inklusive Theatergruppen)
- Bildungs- und Sprachangebote
- Beratungsangebote
- Veranstaltung von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen
- Sportliche und kulturelle Aktivitäten.

3. Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss eine natürliche oder juristische Person sein.

Zuwendungsempfänger im Landkreis München sind alle gemeinnützigen Institutionen, Vereine, Initiativen und Dienstleister, die Fördermaßnahmen gemäß den Ziffern 1 und 2 durchführen möchten.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Projektförderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Wege einer Projektförderung gewährt. Förderfähig sind Kosten, die unmittelbar durch das Projekt ausgelöst werden. Anträge, die eine Summe von 6.000 € überschreiten, werden den Kreisgremien zur Entscheidung vorgelegt.

Der vom Landkreis München bewilligte Zuschuss errechnet sich als Differenz aus projektbezogenen Kosten und Einnahmen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten und der Ausgleich von Mindereinnahmen sind ausgeschlossen.

Sofern Aufwendungen ganz oder teilweise von anderen öffentlichen oder privaten Förderern bezuschusst werden, aus Eigen- oder Drittmitteln getragen oder über Einnahmen oder Teilnehmergebühren finanziert werden, ist dies in einem einzureichenden Finanzierungsplan vollständig anzugeben.

Es kann grundsätzlich in drei aufeinander folgenden Jahren ein Antrag pro Jahr für dasselbe Projekt gestellt werden. Über eine darüber hinaus gehende Dauerförderung (siehe 4.2) entscheiden die zuständigen Kreisgremien.

4.2 Dauerförderung

Es besteht die Möglichkeit der Dauerförderung für etablierte Maßnahmen, die eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren vorweisen. Der Zuwendungsempfänger einer Dauerförderung verpflichtet sich jeweils bis zum 15.09. jeden Jahres eine Kostenkalkulation und eine Begründung für das Folgejahr vorzulegen.²

5. Ausschluss der Förderfähigkeit

Von der Förderung ausgeschlossen werden gewerbliche Organisationen mit Gewinnorientierung.

² Vgl. auch die allgemeine Richtlinie für institutionelle Förderung des Landkreises München im Förderbereich Soziales.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden mit den vom Landratsamt München bereitgestellten Antragsformularen eingereicht. Der Förderantrag besteht aus einer detaillierten inhaltlichen Beschreibung der Fördermaßnahme sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan. In den Anträgen ist besonders der Mehrwert für den Landkreis München und seine Städte und Gemeinden herauszustellen.

Der beantragte Finanzierungsbedarf der Fördermaßnahme ist zu begründen und nachzuweisen.

Die zuständigen Kreisgremien entscheiden über die eingereichten Förderanträge, wenn der Förderbetrag 6.000 € pro Antrag überschreitet und wenn es sich um eine Dauerförderung handelt.

7. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger übermittelt dem Landkreis München einen Verwendungsnachweis, der sich in einen sachlichen und finanziellen Nachweis untergliedert. Der sachliche Verwendungsnachweis ist durch einen Bericht zu dokumentieren und bis zum 31.12. des jeweiligen Förderjahres vorzulegen. Der finanzielle Verwendungsnachweis ist durch Belege bis zum 31.03. des Folgejahres nachvollziehbar darzulegen.

Der Landkreis München behält sich vor, zur Wahrnehmung seiner Prüfungsrechte auf Verlangen weitere Unterlagen anzufordern.

8. Rückforderung der Zuwendung

Der Landkreis München behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat, oder
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

9. Besondere Fördervoraussetzungen

Zuwendungsempfänger müssen die Städte und Gemeinden des Landkreises München durch Ihre Öffentlichkeitsarbeit über das geförderte Vorhaben und den daraus resultierenden Nutzen für die Zielgruppen im Landkreis München informieren.

Zuwendungsempfänger müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Landkreis München hinweisen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.17 in Kraft.

Christoph Göbel
Landrat